

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 49 (1974)
Heft: 4

Artikel: DDR- und focus-Militärjustiz
Autor: Borer, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DDR- und focus-Militärjustiz

Gfr Ernst Borer, Zürich

Den Revoluzzern zur Linken ist die Militärjustiz mehr als nur ein Dorn im Auge. Was ihren Führern und Vorbildern im Osten als Lebensnotwendigkeit der Armee gilt, bekämpfen sie im eigenen Land bis aufs Messer — und dies nicht ohne Erfolg. Denn in ihrem Kielwasser befinden sich in ihrem Gewissen genotzüchtige Pfarrherren und Schulmeister jeden Grades und jeder Herkunft. Durch eine gewisse «unabhängige» oder «neutrale» Presse wird dem Volk suggeriert, dass den verurteilten Unrecht geschehe und Verfassung und Gesetze gebrochen werden können, wenn man sich zu einer revolutionbegehrenden Minderheit zählt.

Der Toleranz-Extremismus treibt seine schönsten Blüten, geschützt durch den Baldachin einer bewusst falschen Interpretation der Menschlichkeit und des Humanismus.

Solidarität geniessen nur noch jene, die sich gegen die grosse Mehrheit des Volkes stellen, nicht aber jene, welche für die Sicherheit des Staates grosse Opfer bringen. Obwohl Beweise aus «sozialistisch» regierten Staaten seit Jahrzehnten vorliegen, scheint eine Wiederholung notwendig, dass die Militärjustiz nur so lange bekämpft wird, als die Richter keine Kommunisten sind. Ist es soweit, ist die Militärjustiz tabu. Wie zum Beispiel in der DDR.

In der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR werden seit Monaten verstärkt «Erscheinungen von Undiszipliniertheit» wahrgenommen, wie aus Soldatenzeitungen und wehrpolitischen Zeitschriften der DDR zu erfahren ist. Verstärkt wird in diesen die Notwendigkeit diskutiert, den zunehmenden Gesetzesverletzungen in der NVA Einhalt zu gebieten. Erst in diesem Zusammenhang ist jetzt

erstmalig die Tätigkeit der bis heute anonym gebliebenen Militärstaatsanwälte bekannt geworden.

Der seit 1960 amtierende Militäroberstaatsanwalt Generalmajor Alfred Leibner erläuterte im Soldatenmagazin «Armee-Rundschau» (Ostberlin) Sinn und Zweck der Militärstaatsanwaltschaft in der DDR.

Die Militärstaatsanwälte sind Nachfolger der Volkspolizei-Staatsanwälte, die 1953 bei den Bezirksbehörden der Volkspolizei und bei den Divisionsstäben der kasernierten Volkspolizei ihren Dienst aufgenommen hatten. Nach Schaffung der Nationalen Volksarmee im Jahre 1956 wurden die Staatsanwälte der Volkspolizei als Militärstaatsanwälte in die Armee übernommen.

Bis heute untersteht die Militärstaatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft der DDR. Der Chef der ersteren ist durch seine Funktion einer der Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes und diesem gegenüber für die Erfüllung militärstaatsanwaltschaftlicher Aufgaben voll verantwortlich.

Militärstrafsachen, die grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden, fielen bis 1963 in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Dieser Zustand änderte sich erst, als im April 1963 die Militärgerichtsordnung in Kraft trat und Militärstrafsachen nur noch von Militärgerichten abgeurteilt wurden.

Militäroberstaatsanwalt Leibner antwortete in seinem Interview mit der «Armee-Rundschau» auf die Frage, warum man überhaupt «armeeeigene» Staatsanwälte und Richter brauche:

«Sie verfügen neben ausgezeichneten politischen und juristischen Kenntnissen auch über umfangreiche Erfahrungen im Truppenleben. Sie kennen die Bedingungen und Bestimmungen des militärischen Lebens und vermögen deshalb Vorkommnisse, Straftaten und andere Gesetzesverletzungen im militärischen Bereich besser zu beurteilen als Staatsanwälte und Richter aus dem zivilen Bereich.»

Im Gegensatz zur Schweizer Militärjustiz sind die DDR-Militärrichter politisch indoktrinierte Berufsoffiziere, die nicht nur nach Gesetz urteilen, sondern in erster Linie Gesinnung und Einstellung zur Kommunistischen Partei und deren Führung als Richtschnur zur Beurteilung heranziehen.

Drei Schwerpunkte gliedern den Aufgabenbereich des Militärstaatsanwaltes der DDR. Dazu Leibner:

«Erstens: Er leitet in seinem Zuständigkeitsbereich den Kampf gegen Straftaten. Er führt die notwendigen Untersuchungen im Ermittlungsverfahren — dazu sind ihm Untersuchungsführer beigeordnet — und erhebt, wenn die Schwere einer Gesetzesverletzung das erfordert, gegen die Beschuldigten Anklage vor dem Militärgericht.

Zweitens ist es seine Aufgabe, allen Gesetzesverletzungen nachzugehen, die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit von den Kommandeuren zu verlangen und eine strenge Kontrolle darüber durchzuführen, dass die von ihm geforderten Massnahmen auch durchgesetzt werden.

Drittens: Die Militärstaatsanwälte haben auf Foren, durch Aussprachen, Vorträge und durch unsere Armeepresse die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere mit dem Grundanliegen des sozialistischen Rechts vertraut zu machen und somit durch die Vermittlung eines hohen Rechtsbewusstseins Gesetzesverletzungen vorzubeugen.»

Die im sozialistischen Rechtsbewusstsein durch und durch geschulten Militärjuristen müssen bei ihrer Tätigkeit von den jeweiligen Dienstvorgesetzten unterstützt werden. So ist jeder Kommandeur verpflichtet, «alle besonderen Vorkommnisse zu melden, bei denen Verdacht auf eine Straftat besteht». Ausserdem muss die Militärstaatsanwaltschaft alle Anzeigen verfolgen, die nicht nur von den Armeeingehörigen, sondern von jedem Bürger erstattet werden können, «der Kenntnis von einer Straftat erhält oder davon betroffen ist».

Militärgericht und Militärstaatsanwaltschaft sind nicht nur für die Rechtsprechung gegenüber Militärpersonen zuständig, sondern sie verfolgen auch alle Personen, «die durch Spionage, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden».

Die Zuständigkeit erstreckt sich demzufolge nicht nur auf aktiv dienende Militärpersonen, sondern darüber hinaus auch auf Personen, die während des Wehrdienstes eine strafbare Handlung begangen haben, und auf Zivilpersonen, welche die militärische Sicherheit gefährden. Spionage, Diversion und Sabotage sind Anklagepunkte, die völlig willkürlich von den Behörden erhoben werden können.

Regimegegner werden meist eines dieser Delikte beschuldigt.

Ein im sozialistischen Rechtsbewusstsein fehlendes Instrument ist die Verteidigung. Um die demokratische Fassade deutlich sichtbar zu machen, hat der Angeschuldigte ein Anrecht auf einen

Verteidiger.

Dieser ist jedoch gegenüber den Direktiven der Partei verpflichtet und ist

grundsätzlich identisch mit dem Staatsanwalt.

Eine Verteidigung nach unserer Rechtsordnung besteht in keiner Weise.

Die Militärjustiz der DDR verfügt über einen Katalog von Strafarten, deren sie sich bedienen kann:

öffentlicher Tadel, Geldstrafe, Strafarrest, Verurteilung auf Bewährung, Freiheitsstrafe und Todesstrafe.

Eine typisch militärische Strafart ist dabei der Strafarrest, der nur von einem Militärgericht und nur gegen Militärpersonen verhängt werden kann. Er kann für die Dauer von ein bis drei Monaten ausgesprochen werden. Mit diesem werden vornehmlich Straftaten geahndet, die zur «wirkungsvollen Wiederherstellung der von dem Täter gestörten militärischen Disziplin» einen kurzfristigen Freiheitsentzug erfordern. Angehörige, die zu Haftstrafen bis zu zwei Jahren verurteilt werden, bleiben grundsätzlich Angehörige der Armee. Straftäter mit einer höheren Strafe werden aus der Armee ausgeschlossen.

Zum Strafvollzug äussert sich Militäroberstaatsanwalt Leibner in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Rechtsbewusstsein:

«Der Strafvollzug ist so gestaltet, dass eine zweckmässige Verbindung von produktiver Arbeit, militärischer Ausbildung und politisch-ideologischer Erziehung gewährleistet ist. Nach seiner Strafverbüsung geht der Armeeeingehörige wieder in seine Einheit zurück und leistet weiterhin Wehrdienst, der sich allerdings um die Dauer der Strafverbüsung verlängert.»

Militärjustiz in der Demokratie und im sozialistischen Staat zeigt im Vergleich keine Identität der Zielsetzungen und Aufgaben. In der Schweiz dient sie ausschliesslich der vom Volk gewollten Rechtsordnung und untersteht der Kontrolle der Öffentlichkeit und der Kritik der Massenmedien.

In dem von den Armeegegnern angestrebten sozialistischen Staat ist die Militärjustiz ein Herrschaftsinstrument von Diktatoren, die weder Kontrolle noch Kritik von aussen dulden.

Der Unterschied des Aufgabenbereichs wird dadurch sichtbar, dass die Schweiz keine Gefängnismauern und Minenfelder mit Selbstschussanlagen um das Land zu bauen braucht. Und weil die Schweizer Bevölkerung von Humanität und Menschenrechten gegensätzliche Vorstellungen hat, braucht die Armee keine Orden, um damit Soldaten auszuzeichnen, die mit Erfolg wehrlose Flüchtlinge niedergeschossen haben.

Gott gebe den naiven Schleppenträgern Breschnews, Maos, Honeckers usw. die Kraft, diese gewaltigen Unterschiede einzusehen, bevor sie selbst Opfer der sozialistischen Justiz werden.

Frauenhilfsdienst !

notwendig
vielseitig
interessant
sportlich

- Einsatzmöglichkeiten:
- Fürsorgedienst
 - Fliegerbeobachtungsdienst
 - Warndienst
 - Übermittlungsdienst
 - Brieftaubendienst
 - Administrativer Dienst
 - Feldpostdienst
 - Motorfahrdienst
 - Kochdienst

Auskunft erteilt gerne:
**Dienststelle Frauenhilfsdienst
Neuengass-Passage 3
3011 Bern
Telefon 031 67 32 73**

Termine

1974

April

6. Laupersdorf SO
DV Kant. Verb. Soloth. UOV
20 Jahre UOV Dünnerthal
Bern (SUOV)
Präsidentenkonferenz
- 18./19. Bern (UOV)
10. Berner Zwei-Abende-Marsch
- 26./27. Eigental (LKUOV)
Pzw-Uebung
27. Zug (UOV)
6. Marsch um den Zugersee

Mai

4. Luzern (SUOV)
Delegiertenversammlung
- 11./12. 9. Schaffhauser Nachtpatr-Lauf der
KOG und des UOV Schaffhausen

18. Amriswil (UOV)
100-Jahre-UOV-Skorelauf
- 18./19. Bern (UOV)
15. Schweizerischer Zwei-Tage-
Marsch

Juni

- 7./8. Biel (UOV)
16. 100-km-Lauf
15. Teufen (UOV)
Militärischer Sommer-Dreikampf
- 21./22. Rorschach (UOV)
75 Jahre UOV Rorschach
Jubiläums-Schiessen
22. Biel (VBUOV)
KUT der Berner Unteroffiziere
- 28.—30. Rorschach (UOV)
75 Jahre UOV Rorschach
Fahnenweihe und Festlichkeiten
29. Militärische und zivile Wettkämpfe
29. Thayngen (UOV Reiat)
Patr-Lauf des KUOV ZH und SH

Juli

6. Sempach (LKUOV)
Sempacher Schiessen

September

1. Buchrain (UOV Amt Habsburg)
Habsburger Patrouillenlauf
14. Eigental (LKUOV)
Felddienst-Uebung
22. Grenchen
Veteranentagung SUOV
- 28./29. Chur (BOG)
13. Bündner Zweitagemarsch

Oktober

20. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf

1975

Juni

- 6.—8. Brugg (SUOV)
Schweizerische Unteroffizierstage